



Marktgemeinde Seewalchen am Attersee
Rathausplatz 1
4863 Seewalchen am Attersee

Linz, 25.04.2025

**Wassergenossenschaft Seewalchen;
Übernahme der gesamten WVA der
WG Steindorf-Siedlung (inkl. Brunnen auf
Gst.Nr. 1753/2, KG Seewalchen);
a) wasserrechtliche Bewilligung
b) Neufestlegung des Schutzgebietes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

*Ansuchen der Wassergenossenschaft Seewalchen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Übernahme und den Weiterbetrieb der gesamten Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Steindorf-Siedlung (inkl. Brunnen auf Gst.Nr. 1753/2, KG Seewalchen, sowie Leitungsanlagen) entsprechend den vorgelegten Einreichunterlagen.
Zudem soll zum Schutz des Brunnens auf Gst.Nr. 1753/2, KG Seewalchen, das für diesen bestehende Schutzgebiet neu festgelegt werden.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee, Kultursaal	
Datum: 22.05.2025	Zeit: 15:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

1. Übernahme der gesamten Wasserversorgungsanlage der WG Steindorf-Siedlung

Die Wassergenossenschaft Seewalchen und die Wassergenossenschaft Steindorf-Siedlung sind übereingekommen, dass die gesamte Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Steindorf-Siedlung (Brunnen auf Gst.Nr.1753/2, KG Seewalchen, gesamtes Leitungsnetz, Nebenanlagen) an die Wassergenossenschaft Seewalchen übertragen wird.

Es ist daher erforderlich, für den Weiterbetrieb dieser Anlage durch die Wassergenossenschaft Seewalchen eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken und wurde der diesbezügliche Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung von der Wassergenossenschaft Seewalchen am 29.05.2024 eingebracht. Da für die Durchführung des Verfahrens noch die Vorlage von Unterlagen erforderlich war, wurden diese von der Wassergenossenschaft Seewalchen im Jänner und April 2025 vorgelegt.

Festgehalten wird, dass sämtliche der gegenständlichen Anlagen bereits errichtet wurden und sich in Betrieb befinden, weshalb im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren keine neuen Bauarbeiten verbunden sind! Da die Anlagen bereits bestehen, wird gleichzeitig auch deren Überprüfung erfolgen. Hausanschlüsse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens!

In die oa. Unterlagen, welche zur Einsicht aufliegen, sind die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Leitungen, die Lage der Anlage etc. dargestellt. Soweit nach dem Antrag die bestehenden Leitungsanlagen fremde Privatgrundstücke berühren, weisen wir auf Folgendes hin: Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen gegen den Weiterbestand und Weiterbetrieb dieser bestehenden Anlagen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten der Wassergenossenschaft Seewalchen als eingeräumt anzusehen.

2. geplante Neufestlegung des Schutzgebietes:

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Eine Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Zum Schutz des bestehenden Brunnens auf Gst.Nr.1753/2, KG Seewalchen, wurde mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.01.1962, Wa-74/1-1962, folgendes Schutzgebiet festgelegt:

„Zum Schutze des Brunnens wird der nordwestliche Teil der Grundparzelle 1753/2, begrenzt durch eine entlang der südwestlichen Hauswand quer durch die Parzelle führende Linie, mit einem Flächenausmaß von ca. 850 m² als Schutzgebiet bestimmt. In diesem Schutzgebiet sind die Ablagerung oder Versickerung von Schmutzstoffen, die Lagerung von Mineral-Ölprodukten, Bauführungen, außer den bestehenden Bauten, und Aufgrabungen in einer Tiefe von mehr als 2 m untersagt.“

Um einen ausreichenden Schutz des gegenständlichen Brunnens auf Gst.Nr. 1753/2, KG Seewalchen, zu gewährleisten, sind das diesbezüglich bestehende Schutzgebiet sowie die diesbezüglichen Anordnungen (Ge- und Verbote) anzupassen.

In den von der Wassergenossenschaft Seewalchen vorgelegten Unterlagen ist bereits ein Schutzgebietsanpassungsvorschlag (ausgearbeitet durch Dr. Ursula Schramm, Salzburg) enthalten. Dieser Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I) sowie ein weiteres Schutzgebiet (Zone III) und schlägt die Vorschreibung bestimmter Ge- und Verbote, Wirtschaftsbeschränkungen etc. vor. Details können den zur Einsicht aufliegenden Einreichunterlagen entnommen werden. Beiliegend finden Sie einen Auszug aus dem Schutzgebietsvorschlag (dortige Seiten 21 und 24), auf dem die Lage des gegenständlichen Brunnens sowie die vorgeschlagenen Schutzzonen I und III ersichtlich gemacht sind.

Dieser Schutzgebietsanpassungsvorschlag wird bei der mündlichen Verhandlung am 22.05.2025 mit den anwesenden Verfahrensparteien erörtert werden und wird in der Folge der Amtssachverständige für Hydrogeologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Schutzgebietsneufestlegungen abschließend bei der Verhandlung formulieren. In Bezug auf die inhaltlichen Festlegungen in Form von Ge- und Verboten in den jeweiligen Schutzzonen werden dem Amtssachverständigen für Hydrogeologie zu Folge voraussichtlich folgende Anordnungen zu treffen sein:

„Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

Verbote:

- 1. Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung dienliche.*
- 2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; bleibende Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.), Sprengungen.*
- 3. Aufgrabungen mit einer Tiefe von mehr als 5 Meter unter bestehender Geländeoberfläche, ausgenommen dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.*
- 4. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 5 Meter unter bestehender Geländeoberfläche, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.*
- 5. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer.*
- 6. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Forstwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten, ebenfalls ausgenommen sind gering verunreinigte Dachwässer.*
- 7. Errichtung oder Erweiterung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen bei denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden, ausgenommen davon sind Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge.*
- 8. Leitung, Lagerung oder Manipulation von wassergefährdenden Stoffen.*
- 9. Errichtung oder Erweiterung von Grabstätten mit Erdbestattung.*
- 10. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung.*
- 11. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen- und Wegebau oder bei sonstigen Bauvorhaben (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung, etc.).*

Schutzzone I (Fassungszone)

Verbote:

1. Alle Verbote, die in der Zone III gelten.
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandespflege.
3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Abstellen von Fahrzeugen.
5. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
6. Errichtung von Bauten und Anlagen, ausgenommen solche, die der gegenständlichen Wasserversorgung dienen.

Gebote:

1. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
3. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

Allgemeine Anordnungen an die Wassergenossenschaft Seewalchen:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in geeigneter Weise (z.B. Steine mit rot gestrichenen Köpfen, Eisenmarken, etc.) dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ sind an gut sichtbaren Punkten, z.B. an Kreuzungspunkten der Schutzgebietsgrenze mit Wegen und Straßen aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen sind der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden und Angabe des Datums im Betriebsbuch festzuhalten.“

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

Sie können in nachstehende Unterlagen Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen der Wassergenossenschaft Seewalchen vom Jänner und April 2025 samt Schutzgebietsanpassungsvorschlag von Dr. Ursula Schramm

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (07662/4491)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 34, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, Rathausplatz 1, 4863 Seewalchen am Attersee

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die Ihnen von der WG Seewalchen übergebenen Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

